

STADT SEßLACH

Einziehungsverfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Einziehung von Teilstücken des öffentlichen Feld- und Waldweges „Nicklesbergweg“, Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf

Die Stadt Seßlach erlässt folgende

Verfügung

1. Einziehung

Die auf den Grundstücken

Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf

gelegenen Teilstücke des als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmeten

„Nicklesbergweges“

mit einer Gesamtlänge von **164 m** werden gemäß **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)** eingezogen.

Das einzuziehende Teilstück beginnt an der **westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 92, Gemarkung Hattersdorf**, verläuft in nordöstlicher Richtung und endet an der **südwestlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 72/1, Gemarkung Hattersdorf**.

Der genaue räumliche Umfang der einzuziehenden Teilstücke ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.

Die Einziehung betrifft ausschließlich die im Lageplan gekennzeichneten Teilstücke mit einer Gesamtlänge von 164 m. Die übrige Widmung des „Nicklesbergweges“ bleibt unberührt.

2. Wirksamwerden der Einziehung

Die Einziehung wird gemäß **Art. 8 Abs. 5 Satz 2 BayStrWG mit der Sperrung** der einzuziehenden Teilstücke wirksam.

Die Sperrung erfolgt in naher Zukunft.

3. Bestandsverzeichnis

Die Einziehung ist im Bestandsverzeichnis der Stadt Seßlach entsprechend zu vermerken.

Begründung

I. Sachverhalt

Die Grundstücke **Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf**, stehen im Eigentum der Stadt Seßlach.

Auf den Grundstücken verläuft der als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete **„Nicklesbergweg“**.

Der Weg ist derzeit wie folgt gewidmet:

- **Bezeichnung:** Nicklesbergweg
- **Fl.-Nrn.:** 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf

- **Straßenklasse:** öffentlicher Feld- und Waldweg
- **Anfangspunkt:** westliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 92, Gemarkung Hattersdorf
- **Endpunkt:** Verlauf nach Nordosten bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 72/1, Gemarkung Hattersdorf
- **Länge:** 0,164 km
- **Träger der Straßenbaulast:** Stadt Seßlach

Die Stadt Seßlach beabsichtigt die Veräußerung der Fl.-Nrn. **70 und 71, Gemarkung Hattersdorf**, zur Ermöglichung der Erweiterung des bestehenden **Umspannwerkes Seßlach**.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Veräußerung ist die Einziehung der vorgenannten Teilstücke des öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich.

Nach erfolgter Einziehung sollen die betreffenden Wegeflächen in Privateigentum übergehen und der Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes dienen.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Einziehung ist **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG**.

Danach ist eine öffentliche Straße einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

1. Verlust der Verkehrsbedeutung

Die einzuziehenden Teilstücke des „Nicklesbergweges“ haben ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Durch die Einziehung wird die Erschließung der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt. Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ist weiterhin über das bestehende öffentliche Wegenetz uneingeschränkt gewährleistet.

Eine für die Erreichbarkeit und Nutzung der angrenzenden Grundstücke erforderliche öffentliche Wegeverbindung entfällt durch die Einziehung somit nicht.

Die einzuziehenden Teilstücke haben daher ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

2. Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls

Darüber hinaus liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG vor.

Die Einziehung steht im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des bestehenden **Umspannwerkes Seßlach**.

Die Erweiterung des Umspannwerkes dient der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Stabilität der öffentlichen Stromversorgung.

Das Umspannwerk Seßlach ist Bestandteil der für die regionale Energieversorgung erforderlichen Infrastruktur. Die geplante Erweiterung liegt daher im öffentlichen Interesse und dient der Sicherstellung und Weiterentwicklung einer zuverlässigen Stromversorgung.

Für die geplante Erweiterung ist die betreffende Grundstücksfläche erforderlich. Die hierfür vorgesehene Veräußerung der Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, setzt die vorherige Entlassung der betroffenen Wegeflächen aus der öffentlichen Widmung voraus.

Den mit der Einziehung verbundenen Belangen an der Beendigung der öffentlichen Widmung stehen keine überwiegenden Belange der bisherigen öffentlichen Wegenutzung entgegen. Insbesondere bleibt die Erschließung der angrenzenden Grundstücke über das bestehende öffentliche Wegenetz gewährleistet.

Damit liegen neben dem Verlust der Verkehrsbedeutung auch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor.

3. Verfahren nach Art. 8 Abs. 2 BayStrWG

Der Stadtrat der Stadt Seßlach hat in seiner Sitzung am **02.06.2026** die Absicht der Einziehung der auf den Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, gelegenen Teilstücke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Nicklesbergweg“ mit einer Gesamtlänge von 164 m beschlossen und die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens beauftragt.

Der Beschluss wurde mit **16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen bei 16 anwesenden Mitgliedern** gefasst.

Die Absicht der Einziehung wurde im **Amtsblatt Nr. 13 vom 25.06.2026** ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgte im Zeitraum vom **25.06.2026 bis einschließlich 28.09.2026**.

Damit wurde die in **Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG** vorgeschriebene dreimonatige vorherige Bekanntmachung eingehalten.

Während der öffentlichen Auslegung gingen **keine Stellungnahmen oder Einwendungen** gegen die beabsichtigte Einziehung ein.

Die Einziehung der Teilstücke wurde somit unter Berücksichtigung der maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Belange abschließend geprüft.

III. Ergebnis

Die auf den Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, gelegenen einzuziehenden Teilstücke des „Nicklesbergweges“ haben ihre Verkehrsbedeutung verloren.

Darüber hinaus liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, da die Flächen für die Erweiterung des bestehenden Umspannwerkes Seßlach benötigt werden und diese Erweiterung der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Stabilität der öffentlichen Stromversorgung dient.

Die Erschließung der angrenzenden Grundstücke bleibt über das bestehende öffentliche Wegenetz uneingeschränkt gewährleistet.

Da innerhalb der Bekanntmachungs- und Auslegungsfrist keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen sind, bestehen keine entgegenstehenden Belange, die der Einziehung der Teilstücke entgegenstehen.

Die Voraussetzungen des **Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG** liegen somit vor.

Die im Lageplan eindeutig gekennzeichneten, insgesamt 164 m langen Teilstücke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Nicklesbergweg“ auf den Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf, sind daher einzuziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Friedrichstraße 16

95444 Bayreuth

erhoben werden.

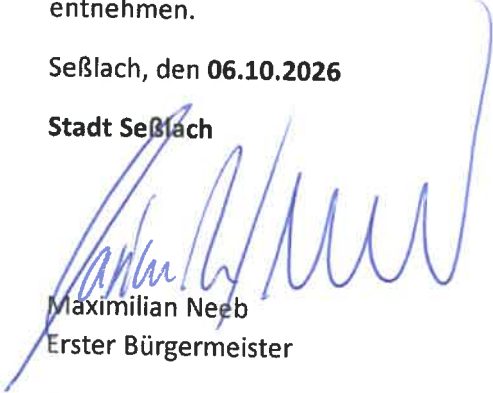
Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Form zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten **Stadt Seßlach** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Hinweise zur elektronischen Einreichung der Klage und zu den hierfür geltenden besonderen technischen Voraussetzungen sind den Internetseiten der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen.

Seßlach, den **06.10.2026**

Stadt Seßlach


Maximilian Neeb

Erster Bürgermeister



Anlage

Lageplan zur Einziehung der insgesamt 164 m langen Teilstücke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Nicklesbergweg“, Fl.-Nrn. 70 und 71, Gemarkung Hattersdorf.